

2. Die Richtlinie 2004/18 ist dahin auszulegen, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es Einrichtungen wie Universitäten und Forschungsinstituten, die nicht in erster Linie Gewinnerzielung anstreben, untersagt, sich an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu beteiligen, obwohl sie nach nationalem Recht berechtigt sind, die auftragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. Dezember 2009 (Vorabentscheidungsersuchen der Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Italien) — Serrantoni Srl, Consorzio stabile edili Scrl/Comune di Milano**

(Rechtssache C-376/08) (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 43 EG und 49 EG — Grundsatz der Gleichbehandlung — Unternehmenskonsortien — Verbot an ein „Consortio stabile“ („Festes Konsortium“) und eine ihm angehörende Gesellschaft, sich als Konkurrenten an derselben Ausschreibung zu beteiligen)**

(2010/C 51/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Serrantoni Srl, Consorzio stabile edili Scrl

Beklagte: Comune di Milano

Beteiligte: Bora Srl Costruzioni edili, Unione consorzi stabili Italia (UCSI), Associazione nazionale imprese edili (ANIEM)

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia — Auslegung von Art. 39 EG, 43 EG, 49 EG und 81 EG und von Art. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl.

L 134, S. 114) — Nationale Regelung, wonach Unternehmen, die einem Konsortium von Wirtschaftsteilnehmern angehören, automatisch ausgeschlossen werden, wenn das Konsortium an der Ausschreibung teilnimmt

#### Tenor

Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, dessen Wert den in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge vorgesehenen Schwellenwert nicht erreicht, der aber ein grenzüberschreitendes Interesse aufweist, den automatischen Ausschluss sowohl eines festen Konsortiums als auch seiner Mitgliedsunternehmen von der Teilnahme an diesem Verfahren und die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen sie vorsieht, wenn diese Unternehmen im Rahmen derselben Ausschreibung konkurrierende Angebote zu dem des Konsortiums eingereicht haben, auch wenn das Angebot des Konsortiums nicht für Rechnung und im Interesse dieser Unternehmen abgegeben worden sein soll.

(<sup>1</sup>) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Dezember 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Swiss Caps AG/Hauptzollamt Singen**

(Verbundene Rechtssachen C-410/08 bis C-412/08) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 1515, 1517, 2106 und 3004 — Gelatine kapseln — Fisch-, Weizenkeim- und Schwarzkümmelöl — Begriff der Verpackung)**

(2010/C 51/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Swiss Caps AG

Beklagter: Hauptzollamt Singen